

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2650	Steuersachen	FM	6.	16/1534	Soziale Grundsicherung	SM
2.	16/2754	Ausländer- und Asylrecht	IM	7.	16/2461	Führerscheinsachen	VM
3.	16/715	Verkehr	VM	8.	16/2078	Staatsanwaltschaften	JuM
4.	16/1826	Bausachen	WM	9.	16/2688	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	16/1519	Ausländer- und Asylrecht	IM	10.	16/1972	Verkehr	VM
				11.	16/2132	Verkehr	VM

1. Petition 16/2650 betr. Zweitwohnungssteuer

Die Petentin wendet sich wegen der Zweitwohnungssteuerfestsetzung der Gemeinde und des Verfahrens des Landratsamts zur Entscheidung über den Widerspruch an den Petitionsausschuss des Landtags.

Sie bittet zum einen um Klarstellung der Rechtslage im Hinblick auf die Zulässigkeit ihres Widerspruchs gegen den Zweitwohnungssteuerbescheid. Zum anderen vertritt sie die Ansicht, dass aufgrund der Vermietung ihrer Wohnung keine Zweitwohnungssteuer erhoben werden dürfe. Die Höhe der festgesetzten Zweitwohnungssteuer wird von der Petentin nicht in Frage gestellt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin einer 1-Zimmer-Wohnung in D.

In der Wohnung in D. war die Petentin bis zum 30. April 2014 mit Hauptwohnsitz gemeldet. Ihren Hauptwohnsitz hat die Petentin ab diesem Zeitpunkt nach S. verlegt.

Laut Angaben der Petentin ist die Wohnung in D. in Folge ihres Umzugs nach S. an eine Unternehmergeellschaft (UG) als Büro vermietet worden. Geschäftsführer der UG ist Herr X.

Baurechtliche Recherchen der Gemeinde D. im Juni 2018 und weitere Recherchen des Landratsamts haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- Die UG hat laut Handelsregister ihren Sitz in S. Hinweise auf einen weiteren Standort wie z. B. eine Zweigstelle oder ein Büro in D. ergeben sich auch aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Telefonverzeichnisse oder dem Internet) nicht.
- An Briefkasten und Klingel der betroffenen Wohnung in D. ist der Name der Petentin zusammen mit dem des Mieters angebracht.
- Der Mieter selbst ist laut Angaben des Landratsamtes in D. bislang nicht gemeldet.

Die Veranlagung der Petentin zur Zweitwohnungssteuer erfolgte mit Bescheid vom 12. März 2018 für die Zeiträume 2014 bis 2017, nachdem im Rahmen einer allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2013 bis 2016 im Jahre 2017 festgestellt wurde, dass in einigen Fällen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wurde, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Die Zweitwohnungssteuer wurde für diese Zeiträume auf insgesamt 2.493 Euro festgesetzt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung enthielt folgenden Wortlaut: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der o. g. Behörde, die den Bescheid erlassen hat oder beim Landratsamt [Anschrift] einzulegen.“

Nähere Erläuterungen, in welcher Form der Widerspruch einzulegen ist, enthielt die Rechtsbehelfsbelehrung nicht.

Gegen den Zweitwohnungssteuerbescheid vom 12. März 2018 legte die Petentin am 19. März 2018 mit einer einfachen E-Mail Widerspruch ein.

Die Gemeinde D. bestätigte den Eingang des Widerspruchs mit Schreiben vom 11. Mai 2018 und vertrat die Auffassung, dass dieser unbegründet sei.

Nachdem die Petentin den Widerspruch aufrechterhielt, leitete die Gemeinde D. diesen an das Landratsamt als Widerspruchsbehörde zur Entscheidung weiter.

Nach erfolgter rechtlicher Prüfung des Widerspruchs kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass die E-Mail zwar fristgemäß bei der Gemeinde D. eingegangen war, jedoch nicht der vorgeschriebenen Schriftform entsprach. Der Widerspruch wurde als unzulässig gewertet.

Dies wurde der Petentin mit Schreiben vom 18. Juni 2018 mitgeteilt.

Die Petentin nahm den Widerspruch nicht zurück und legte erneut Widerspruch gegen den Zweitwohnungssteuerbescheid in Form eines handschriftlichen Schreibens, welches am 2. Juli 2018 beim Landratsamt eingegangen ist.

Mit Bescheid vom 16. August 2018 wies das Landratsamt beide Widersprüche der Petentin zurück mit der Begründung, dass eine einfache E-Mail nicht den Schriftformerfordernissen genüge und der zweite handschriftliche Widerspruch am 2. Juli 2018 zwar formgerecht, aber erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (16. April 2018) eingegangen sei.

Die Petentin hat gegen den Widerspruchsbescheid keine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, sodass mittlerweile Bestandskraft des ergangenen Widerspruchsbescheides eingetreten ist.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zweitwohnungssteuer

Nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) können die Gemeinden eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer erheben.

Die Zweitwohnungssteuer ist als Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983 2 BvR 1275/79). Die Nutzung einer Wohnung befriedigt das Grundbedürfnis nach Wohnraum und gehört daher zur allgemeinen Lebensführung. Das Innehaben einer weiteren Wohnung stellt hingegen einen über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehenden Aufwand dar (BVerwG, Urteil vom 12. April 2000 – 11 C 12.99 – NVwZ 2001, 440), der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Mit der Zweitwohnungssteuer soll zulässigerweise die

in dem Aufwand für eine Zweitwohnung zum Ausdruck gebrachte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden.

Es kommt folglich entscheidend darauf an, dass die Einkommensverwendung und nicht die Einkommensentstehung besteuert wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 17. Februar 2010 (1 BvR 529/09) festgestellt, dass eine Zweitwohnungssteuer den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a GG entspricht. Sie verletzt weder den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG noch die in Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie oder in Art. 11 GG gewährleistete Freizügigkeit.

Ziel und Zweck der Zweitwohnungssteuer ist, dass der Zweitwohnungsinhaber der Gemeinde dafür einen Ausgleich erbringt, dass er die Infrastruktur der Gemeinde durch seinen Zweitwohnungssitz nutzt, aber nicht den der Nutzung entsprechenden Anteil an den Kosten der Gemeinde leistet.

Rechtsgrundlage für die Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer der Petentin ist die vom Gemeinderat der Gemeinde D. in seiner Sitzung am 28. März 2006 beschlossene Satzung der Gemeinde D. über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS).

Die Gemeinde D. erhebt gemäß §§ 1 und 2 ZWStS von Personen Zweitwohnungssteuer, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehaben. Gemäß § 2 Abs. 2 der ZWStS ist eine Zweitwohnung jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Aus der ZWStS der Gemeinde sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die gegen deren Rechtmäßigkeit sprechen könnten.

Tatbestandsvoraussetzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach § 2 Abs. 1 ZWStS ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet. Dieses Besteuerungsmerkmal wäre im Fall der Petentin dann nicht mehr gegeben, wenn die Wohnung dem Mieter zu dessen alleiniger Nutzung überlassen ist und die Petentin sich dadurch jeglicher eigener Nutzungsmöglichkeit begibt.

Die hier vorliegende Konstellation deutet unter Würdigung aller bisher bekannt gewordenen Umstände (vgl. Ziff. 1.3) allerdings darauf hin, dass die Petentin trotz der Vermietung durchaus noch die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung hat. Bei einer Vermietung ist es nach allgemeiner Lebensauffassung unüblich, dass auch der Name des Vermieters auf Klingel und Briefkasten der vermieteten Wohnung angebracht ist, es sei denn, die Wohnung wird auch vom Vermieter zumindest mitgenutzt.

Die reine Nutzungsmöglichkeit reicht aber bereits aus, um zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden zu können.

Steuerschuldner der Zweitwohnungssteuer ist nach § 2 Abs. 1 ZWStS die Petentin. Ob Gewerbesteuer

und Fremdenverkehrsabgabe durch die UG in D. tatsächlich gezahlt wurde, kann hier dahingestellt bleiben und hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Zweitwohnungssteuerpflicht der Petentin.

Die eingelegten Widersprüche sind damit im Ergebnis inhaltlich nicht begründet. Die Petition kann bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben.

2.2 Zulässigkeit der Widersprüche

Darüber hinaus können die Widersprüche auch aus formellen Gründen nicht zum Erfolg führen.

Ein Widerspruch ist gemäß § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt geworden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die E-Mail der Petentin vom 19. März 2018 erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dem Schriftformerfordernis wird in der Regel nur durch eine eigenhändige Unterschrift entsprochen. Bei einer einfachen E-Mail kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob sie vollständig und richtig ist und ob sie tatsächlich von dem in ihr angegebenen Urheber stammt. Dies wurde von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt.

Auch die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sind nicht erfüllt. Die E-Mail enthielt keine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes und auch die Gemeinde D. hat keinen Zugang eröffnet, der es erlauben würde, einen Widerspruch in Form einer E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, einzulegen. Die im Zweitwohnungssteuerbescheid für Rückfragen angegebene E-Mail-Adresse ändert daran nichts.

Es ist auch nicht erforderlich, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung im Einzelnen dargestellt wird, in welcher Form ein Rechtsbehelf einzulegen ist. Nach dem Wortlaut des § 58 Abs. 1 VwGO ist es ausreichend, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

Der Rechtsbehelfsbelehrung kommt damit eine Anstoßfunktion zu. Sie soll den Beteiligten auf die Möglichkeit eines Rechtsmittels hinweisen. Es ist dann Sache des jeweiligen Beteiligten zu entscheiden, ob er davon Gebrauch machen will. Hierzu gehört auch, Risiken und Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu prüfen und sich auch über die Formerfordernisse eines Rechtsmittels zu informieren. Ein Irrtum des Widerspruchsführers über die Wirksamkeit des eingelegten Widerspruchs geht grundsätzlich zu dessen Lasten.

Die von der Gemeinde gewählte Form der Rechtsbehelfsbelehrung steht mit den in § 58 Abs. 1 VwGO festgelegten Anforderungen in Einklang und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Nach § 60 Abs. 1 VwGO ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Ein Irrtum des Widerspruchsführers über die Formerfordernisse eines eingelegten Widerspruchs geht allerdings grundsätzlich zu dessen Lasten und stellt keinen Wiedereinsetzungsgrund dar.

Auch das nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (16. April 2018) gegenüber der Petentin ergangene Schreiben vom 11. Mai 2018 stellt keinen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar.

Der zweite Widerspruch vom 1. Juli 2018 in selbiger Angelegenheit entspricht zwar der Schriftform des § 70 Abs. 1 VwGO, wurde allerdings erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingelegt, welche am 16. April 2018 endete.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2754 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um kosovarische Staatsangehörige im Alter von 35 und 26 Jahren sowie deren sechs, vier und zwei Jahre alte Kinder. Die Petenten reisten im Februar 2014 erstmalig in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl. Die Asylanträge wurden mit Bescheid von Januar 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO blieb erfolglos und die eingereichte Klage wurde zurückgenommen. Das Verfahren wurde im April 2015 eingestellt. Für die vierjährige Tochter der Petenten wurde im Juli 2014 ein Asylantrag gestellt. Dieser wurde im Februar 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ebenso wurde der Asylantrag der jüngsten Tochter mit Bescheid von April 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO blieb erfolglos. Die eingereichte Klage wurde zurückgenommen und das Verfahren im September 2017 eingestellt.

Im September 2017 stellten die Petenten einen Härtefallantrag. Die Härtefallkommission entschied in ihrer Sitzung von September 2018 kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

In der Petition wird vorgetragen, dass der Petent eine feste Anstellung als Gerüstmonteur in Vollzeit innehat. Die Petenten geben an, sich hier in Deutschland ihr Leben aufgebaut zu haben. Sie seien gut integriert. Die jüngsten Kinder seien in Deutschland geboren, sodass eine Rückkehr in den Kosovo einen Kulturschock bedeuten würde. Zudem sei die Petentin erneut schwanger.

Der Petent wurde im Februar 2016 wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagesstrafen verurteilt.

Die Asylanträge der Petenten wurden unanfechtbar als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG scheidet aus, da von der Härtefallkommission kein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet wurde.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Petenten nach § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet aus. Zielstaatsbezogene Ausreisehindernisse können ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt werden. Eine solche Feststellung ist im vorliegenden Fall nicht getroffen worden.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt nicht in Betracht. Die Kinder der Petenten gelten nicht als Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetzes, da sie noch keine 14 Jahre alt sind. Ein Aufenthaltstitel nach § 25 a AufenthG für gut integrierte Jugendliche scheidet daher aus. Die Petenten befinden sich noch nicht seit mindestens sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, sodass auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG nicht in Betracht kommt.

Des Weiteren kann den Petenten kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da ihnen die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Insbesondere ein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK kann im vorliegenden Fall ebenfalls nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich

asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen daher zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Zwar arbeitet der Petent und die Kinder besuchen die Schule und den Kindergarten. Allein die Ausübung einer Beschäftigung begründet jedoch kein Aufenthaltsrecht.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 ihr gesamtes Leben im Heimatland verbracht. Die Petenten sind der Sprache im Heimatland mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Zudem liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/715 betr. Durchführung von Verkehrsschauen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erhebt zum wiederholten Male Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung sowie gegen die Mitglieder des Gemeinderats. Außerdem beklagt er die Behandlung und das Ergebnis vorhergehender Petitionen. Im nun vorliegenden Fall geht es im Wesentlichen um verkehrsrechtliche Themen in der Zuständigkeit der Stadt als Straßenverkehrsbehörde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Der Petent beklagt sich über die Behandlung und das Ergebnis vorausgehender Petitionen. Als „weitere Beweise am Missbrauch der Demokratie und dem Ehrenamt“ legt er ein zwölfseitiges Schreiben vom 6. Dezember 2016 und einen Leserbrief vom 9. November 2016 vor. Nach Einlegung der Petition hat er noch ein an den Ersten Beigeordneten der Stadt gerichtetes Schreiben vom 3. Januar 2017 vorgelegt, in dem er „ganztägige“ Tempo-30-Zonen in der Ortsdurchfahrt N. beantragt. Im Schreiben vom 6. Dezember 2016 beklagt der Petent, dass seit 2014 keine Verkehrsschauen im Ortsteil N. durchgeführt worden seien. Außerdem macht er Verstöße gegen das Grundge-

setz, das Gemeinwohl, die Gemeindeordnung und die Landesbauordnung geltend, wirft dem Oberbürgermeister, der Stadtverwaltung und den Gemeinderäten vor, die Interessen der Einwohnerschaft des Ortsteils N. zu übergehen und beschuldigt sie des Missbrauchs des von ihnen geleisteten Eides. Ferner listet er auf zehn Seiten schlagwortartig eine Vielzahl von Vorgängen und Vorwürfen auf, unter anderem

- ausgeschaltete Radaranlagen,
- zunehmenden Raser- und 38-Tonnen-Lkw-Verkehr,
- unzulässiges Parken auf Gehwegen,
- fehlende Gewerbeanmeldungen,
- keine Hinweistafeln auf Fußgängerüberweg,
- Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h auf der Bundesstraße bei Nacht sei unbearbeitet und unbeantwortet,
- Überfahren der Ampelanlage der Bundesstraße und Gefährdung der Fußgänger
- keinerlei Verkehrskontrollen über Jahre,
- Anträge auf Verkehrsschau durch Stadt, Polizei und Landratsamt übergangen,
- keinerlei Hinweise an der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße auf verdeckte Bushaltestelle,
- kein einziges Bauprojekt sei vorschriftsgemäß,
- unerlaubte Holzlagerplätze,
- 90 km/h-Raser in allen Tempo-30-Zonen,
- Parken von Pkw auf Wiesengrundstück,
- unerlaubte Gewerbebetriebe,
- „Winterdienstmissbrauch“, unter anderem Umweltverschmutzung durch Verwendung von Streusalz,
- Hundekot und -gebell auf öffentlichen Verkehrsflächen und
- unzulässige Gewerbeabfallentsorgung.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Petent erhebt seit vielen Jahren eine Vielzahl von Vorwürfen gegen den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Gemeinderat der Stadt. Er hat dazu eine Vielzahl an Beschwerden an die Stadtverwaltung und die Aufsichtsbehörden gerichtet und mehrere Petitionen beim Landtag eingelegt.

Die der vorliegenden Petition beigefügten Unterlagen enthalten zum Teil unangemessene Ausführungen des Petenten, die von sachlicher Kritik weit entfernt sind.

Zum Vorbringen des Petenten wird auf die in den zurückliegenden Jahren eingelegten Petitionen verwiesen.

Nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen werden nachfolgend nur die vom Petenten neu vorgebrachten konkret benannten Punkte aufgegriffen und rechtlich gewürdigt.

– Durchführung von Verkehrsschauen:

Die Stadt weist darauf hin, dass die dortige Straßenverkehrsbehörde zusammen mit den Straßenbaulastträgern und einem Vertreter des Polizeipräsidiums in regelmäßigem, meist vierwöchigem Abstand Verkehrsschauen durchführt. Sofern aus der Bevölkerung oder aus der Mitte des Ortschaftsrats des Stadtteils N. Hinweise zu verkehrlichen Missständen mitgeteilt werden, würden diese umgehend im Rahmen einer Verkehrsschau besprochen und möglichst gelöst. So verfüge die Ortsdurchfahrt N. über zwei stationäre Messanlagen sowie eine Fußgänger-Bedarfsampel. Die Unfalllage in der Ortsdurchfahrt sei unauffällig.

– Verkehrsbeschränkungen:

Der Petent spricht Verkehrsbeschränkungen in E. an. Aus dem Gesamtzusammenhang dürfte zu schließen sein, dass der Petent für die Ortsdurchfahrt N. gleiches einfordert. Allerdings fordert der Petent wörtlich eine Tempo-30-Zone. Diese kann für eine klassifizierte Bundesstraße aber nicht angeordnet werden. Die Stadt befasst sich derzeit mit der Lärmaktionsplanung. Hierfür wurde zunächst eine umfassende Lärmkartierung durchgeführt. Auf diesen Ergebnissen aufbauend wurden in Zusammenarbeit mit einem beauftragten Ingenieurbüro Maßnahmen zur Lärmminde- rung entwickelt. Hiervon ist unter anderem die Ortsdurchfahrt N. betroffen. Als nächster Verfahrensschritt steht eine frühzeitige Beteiligung der Behörden an. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium werden alle möglichen Maßnahmen zur Lärmminde- rung (nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung, leisere Asphalttypen etc.) auf rechtliche und funktionale Umsetzbarkeit hin geprüft. Weitere Verfahrensschritte sind später die Offenlage des Entwurfs der Lärmaktions- planung in Verbindung mit einer Beteiligung der Öf- fentlichkeit. Welche Maßnahmen letztlich zum Tra- gen kommen, bleibt dem weiteren Verfahren vorbe- halten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

4. Petition 16/1826 betr. Beseitigung einer Hütte

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Abriss einer Hütte. Diese Hütte stehe seit 80 Jahren an ihrem Standort und sei von dem Petenten instandgehalten worden. In der Hütte seien ein Tisch, zwei Stühle und eine Couch untergebracht.

Nach den Ausführungen des Petenten störe die Behör- de das Vordach, der Bodenbelag mit wasserdurchläs- sigen Platten und der Weg. Der Petent bewirtschafte

jedoch das Waldgrundstück und benötige dazu die Hütte. Zudem sei die Hütte der Forstverwaltung viel größer und komfortabler.

Der Petent bringt im Weiteren vor, dass der Bestand- schutz seiner Hütte nicht genügend gewürdigt werde und auch das Rechtsinstitut der „unvordenklichen Verjährung“ berücksichtigt werden müsse.

Sachverhalt:

Der Petent ist Eigentümer einer Hütte auf dem Grund- stück Flst.-Nr.2851. Die Hütte befindet sich im Außenbereich und ist mit einem großen Fenster, ei- nem umfangreichen Vordach sowie verschiedenen Nebenanlagen, wie Maschendrahtzaun, Pflasterung, Materiallager, Toilettenhäuschen und Feuerstelle aus- gestattet. Eine Baugenehmigung dafür besteht nicht.

Mit Schreiben vom 27. April 2015 wies die untere Forstbehörde die zuständige Baurechtsbehörde, das Landratsamt, auf die erfolgten Umbau- und Sanie- rungsarbeiten an der Hütte hin. In der sich anschlie- ßenden Anhörung des Petenten durch Schreiben des Landratsamtes vom 27. Juli 2015 wurde der Petent um weitere Angaben zu den erfolgten Bauarbeiten so- wie zur Größe und Nutzung der Hütte gebeten. Nach erfolgten Telefonaten konnte festgehalten werden, dass das Dach der Hütte erneuert, zwei Tragbalken ausgetauscht und ein Vordach errichtet wurde, um dort Geräte unterzustellen. Zudem wurde ein großes Fenster mit Laden eingebaut sowie ein Ofen einge- stellt. Der Petent gab an, dass die Toilette und der Zaun zum Altbestand gehörten und er die Hütte für die Land- und Forstwirtschaft, aber auch für die Erho- lung und den Stressabbau benötige.

Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2016 die Duldung der Hütte angeboten, soweit u. a. der Zaun, die Toilette und der Ofen entfernt würden. Dies lehnte der Petent telefonisch ab, eine Duldung sei nicht erwünscht.

Mit Schreiben vom 30. März 2016 des Landratsamts wurde der Abbruch der Hütte nebst Fundament, des Weges, der Terrasse einschließlich der Gehwegplat- ten, des Ofens und des Zauns angeordnet. Begründet wurde der Abbruch mit der planungsrechtlichen Un- zulässigkeit der Hütte. Eine Privilegierung sei nicht gegeben und öffentliche Belange (Waldwirtschaft, Naturschutz, Landschaft) stünden einer Zulassung entgegen. Auch könne wegen des vom Petenten vor- genommenen Umbaus und der Umnutzung der Hütte nicht von einem Bestandschutz ausgegangen werden.

Der Petent legte gegen die Abbruchsanordnung Wi- derspruch ein. Im Zuge dieses Verfahrens fand am 17. Juli 2017 mit dem Petenten sowie Vertretern der Gemeinde, des Landratsamtes und des Regierungs- präsidiums ein Ortstermin statt. Bei diesem wurde dem Petenten nochmals angeboten, die Hütte auf den ursprünglichen Zustand (u. a. ohne großes Fenster, Vordach und Nebenanlagen) zurückzubauen und die- se dann als Gerätehütte zu dulden. Der ebenfalls bean- standete Ofen wurde zwischenzeitlich entfernt, statt- dessen wurde von dem Petenten eine Feuerstelle vor

der Hütte eingerichtet. Das Angebot der Behörde lehnte der Petent, bzw. der ihn vertretende Rechtsanwalt ab. Der Petent wollte nach seinen eigenen Äußerungen nicht auf die Freizeitnutzung der Hütte verzichten. Auf Wunsch des Petenten folgte nochmals eine ausführliche Erläuterung der Rechtsgrundlagen und eine Wiederholung des Angebots durch das Regierungspräsidium. Da der Petent das Angebot wiederum ablehnte, wurde der Widerspruch des Petenten mit Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2017 zurückgewiesen. Der Petent hat den Klageweg nicht beschritten, die Abbruchsanordnung ist bestandskräftig geworden.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums erhob der Petent gegen Ende des Verfahrens persönliche Drohungen gegen die Mitarbeiter in Landratsamt und Regierungspräsidium. Das Landratsamt hat deshalb Strafanzeige gestellt.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 65 Satz 1 der LBO kann der Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Voraussetzungen für einen Abbruch liegen hier vor. Der angeordnete Abbruch der Hütte ist rechtmäßig und verletzt den Petenten nicht in seinen Rechten. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Die Hütte ist im Außenbereich planungsrechtlich unzulässig. Eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB scheidet aus. Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Zwar macht der Petent auf seinem Grundstück Holz. Diese Arbeiten sind jedoch nur von sehr geringem Umfang. Der Petent besitzt 1,9 ha Wald, davon liegen nur 0,6 ha (jeweils zwei getrennte Grundstücke mit jeweils 0,3 ha) in dem betroffenen Wald. Diese kleine Fläche begründet keine privilegierte Forsthütte. Nach Einschätzung des Fachbereichs Waldwirtschaft ist selbst eine Gerätehütte dazu nicht erforderlich.

Eine landwirtschaftliche Privilegierung ist ebenfalls ausgeschlossen. Die von dem Petenten vorgelegten Unterlagen, nach welchen seine Eltern einer landwirtschaftlichen Betätigung nachgingen, begründen keine Privilegierung zugunsten des Petenten. Der geringe Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Eltern des Petenten und die Tatsache, dass der Standort der Hütte im Wald dazu in keinem räumlichen Zusammenhang steht, lässt zudem die rechtsichere Annahme nicht zu, dass die Hütte aufgrund landwirtschaftlicher Privilegierung (bei den Eltern) zulässigerweise errichtet und genutzt wurde.

Die Zulässigkeit der Hütte beurteilt sich deshalb nach der Regelung des § 35 Absatz 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen wer-

den, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch öffentliche Belange, da die Hütte den Darstellungen des Flächennutzungsplans – Forstfläche – widerspricht (§ 35 Absatz 3 Nr. 1 BauGB). Zudem beeinträchtigt das Vorhaben insbesondere die Belange des Naturschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert (§ 35 Absatz 3 Nr. 5 BauGB). Allein schon der Maschendrahtzaun stellt eine Gefahr für die Waldtiere dar. Die Hütte steht mitten im Wald, der Petent verbringt dort einen Großteil seiner Freizeit und macht regelmäßig offenes Feuer. Er sperrt damit den Wald zu seinem privaten Gebrauch vollständig ab. All dies stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Der Abbruchsanordnung stehen weder der Bestandschutz, noch das Rechtsinstitut der „unvordenklichen Verjährung“ entgegen. Bestandsschutz bedeutet, dass die seinerzeit im Einklang mit materiellen Recht errichtete Anlage weiteren Bestand hat und weiter genutzt werden kann, auch wenn sie dem inzwischen geltenden Recht widerspricht.

Das genaue Alter der Hütte ist unbekannt, die Angaben des Petenten im Verfahren reichen von 50, 60 bis hin zu 80 Jahren. Ob die Hütte, das höchste Alter unterstellt, die Voraussetzungen des Bestandsschutzes erfüllt, ist fraglich, da bereits nach dem bis 1960 geltenden Ortsstraßengesetz die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich verboten war und eine Privilegierung der Hütte im Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Betätigung der Eltern des Petenten rechtssicher nicht angenommen werden kann.

Doch selbst wenn ein eventueller Bestandsschutz bestanden hätte, wäre dieser durch die erfolgten Umbauarbeiten, spätestens aber durch die Umnutzung der Hütte zu einer Freizeithütte verloren gegangen. Die Hütte selbst wurde durch ein neues Dach, Vordach, Fenster und Trägerbalken umgebaut. Hinzu kommt die Änderung der Nutzung von einer reinen Gerätehütte jetzt hin zu einer Freizeithütte, die nicht mehr vom Bestandsschutz gedeckt ist. Die neu errichteten umfangreichen Nebenanlagen, wie Weg, Zaun, Feuerstelle und Toilettenhäuschen können dabei von vornherein keinen Bestandsschutz genießen.

Das vor allem im öffentlichen Wegerecht vorkommende Rechtsinstitut der „unvordenklichen Verjährung“ kommt – die Zulässigkeit der Anwendung dieses Rechtsinstituts neben den Regelungen zum Bestandsschutz unterstellt – hier nicht zum Tragen, da die (widerlegbare) Vermutung, dass die Hütte zulässigerweise errichtet wurde, nicht rechtssicher vorgetragen werden kann. Zudem dürfte sowohl der erfolgte Umbau wie auch die Umnutzung der Hütte zu einer Freizeithütte ebenfalls einer Anwendung dieses Rechtsinstituts entgegenstehen.

Der angeordnete Rückbau ist ermessensfehlerfrei erfolgt, die öffentlichen Belange und damit die Eingriffe in die betroffenen Rechtsgüter wiegen schwerer als die Beibehaltung der bisherigen Freizeitnutzung der Hütte. Das von der Behörde angebotene mildere Mit-

tel (Teilrückbau der Hütte und Nutzung der Hütte nur noch für die Geräteunterstellung) wurde von dem Petenten abgelehnt.

Insoweit kann auch eine Duldung der Hütte für die Freizeitnutzung nicht in Betracht kommen. In der dafür erforderlichen Ermessensausübung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Beseitigung rechtswidriger Zustände sowie die Vermeidung von Präzedenzfällen und das private Interesse der Petenten an Erhaltung und Nutzung der Hütte gegeneinander abzuwägen.

Neben dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung rechtswidriger Zustände sowie der Vermeidung von Präzedenzfällen stehen einer Duldung als Freizeithütte vor allem die oben genannten öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. Persönliche Belange, die wenigstens eine befristete Duldung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausgeführt, dass der Petent mehrmals das Angebot einer Duldung (zur Nutzung als Gerätehütte) ausgeschlagen hatte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

5. Petition 16/1519 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin, eine bosnische Staatsangehörige, beantragt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG.). Die Petentin hat zwischenzeitlich die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen geschlossen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG ist dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Da die Vorschrift auch bei gleichgeschlechtlichen Ehepartnern Anwendung findet, ist der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen, wenn neben den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sind.

Im Juli 2018 wurde der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG bis zum 19. Juli 2021 erteilt. Die Befristung erfolgte aufgrund der §§ 5, 7 AufenthG für bis zu insgesamt drei Jahre. Im Anschluss besteht der Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 AufenthG, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatler: Katzenstein

6. Petition 16/1534 betr. Grundsicherung

Der Petent wendet sich gegen die Dauer der für ihn und seine Ehefrau für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zugrunde gelegten Bewilligungszeiträume von sechs Monaten und begehrt höhere Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter. Er macht geltend, dass der Leistungsträger seit 2014 die Heizkostennachforderungen seines Vermieters nicht übernommen habe und daher Schulden bei seinem Vermieter von mehr als 2.000 Euro aufgelaufen seien. Darüber hinaus seien ihm die Grundsicherungsleistungen in jüngster Zeit gekürzt worden, weil die Unterkunft der Eheleute aus Sicht des Sozialamtes kostenmäßig nicht angemessen sei. Der Petent ist ferner der Auffassung, dass ihm für die Dauer einer verzögerten Leistungsgewährung zusätzlich zu den bereits rückwirkend bewilligten Leistungen auch ein finanzieller Ersatz des in der Übergangszeit verbrauchten Schonvermögens zusteht.

Der Petent und seine Ehefrau beziehen laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Von einer Ausnahme im Jahre 2014 abgesehen, wurden die Grundsicherungsleistungen für beide Ehepartner bis 30. Juni 2017 jeweils für die Dauer von sechs Monaten bewilligt.

Nach Mitteilung des Sozialamtes ist der Leistungsträger beim Petenten und dessen Ehefrau vom gesetzlichen Regelbewilligungs- und Überprüfungsintervall von zwölf Monaten abgewichen, weil die tatsächlichen Unterkunftskosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang überschreiten. Da unangemessene Aufwendungen in der Regel längstens für sechs Monate zu berücksichtigen sind (§ 35 Abs. 2 SGB XII), waren vom Sozialamt die Voraussetzungen zur Kostensenkung bzw. die Verlängerung des Übergangszeitraumes zur Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten in einem sechsmonatigen Turnus zu überprüfen. Nachdem das Sozialamt im Juni 2017 schließlich den für die Unterkunft zu berücksichtigenden Hilfebedarf auf die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten abgesenkt hat und für die Zukunft keine bedeutsamen Änderungen in den leistungsrelevanten Verhältnissen der Petenten zu erwarten sind, wird den Bewilligungen ab dem 1. Juli 2017 der Regelbedarfszeitraum von zwölf Monaten zugrunde gelegt. Um der Verpflichtung nachzukommen, von Amts wegen zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen jeweils vorliegen, wird das Sozialamt bei den jährlichen Weiterbewilligungen lediglich noch formularmäßige Erklärungen vom Petenten anfordern.

Nach den Feststellungen des Landratsamtes überschreitet die Bruttokaltmiete des Petenten (einschl. Nebenkosten ohne Heizung) die für einen 2-Personen-Haushalt angemessene Bruttokaltmiete um monatlich 110 Euro. Der gegen die Bescheide des Landratsamtes vom 16. Juni 2017 erhobene Widerspruch des Petenten, der mit dem Einwand begründet wurde, dass keine günstigeren Wohnungen vorhanden seien, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2017 zurückgewiesen. Des Weiteren wurde über den Wider-

spruch der Petentin mit Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 2017 entschieden. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Der die Petentin betreffende Widerspruchsbescheid wurde mit Klage angefochten. Das sozialgerichtliche Klageverfahren ist insoweit hinsichtlich dieser Frage noch nicht abgeschlossen.

Die vom Petenten jeweils für die Jahre 2013 bis 2015 eingereichten Jahresendabrechnungen der Heiz- bzw. Mietnebenkosten konnten bei der Bedarfsberechnung bislang nicht leistungserhöhend berücksichtigt werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen lässt, wann der Vermieter seine Nachforderungsverlangen gegenüber dem Petenten jeweils tatsächlich geltend gemacht hat. Angesichts der Regelung in § 556 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BGB (einjährige Mitteilungsfrist des Vermieters nach Ende des Abrechnungszeitraums) ist die Kenntnis dieses Datums für das Sozialamt jeweils notwendig, um beurteilen zu können, ob der Petent zur Nachzahlung der Heiz- und Mietnebenkosten an den Vermieter auch tatsächlich rechtlich verpflichtet ist. Das Sozialamt hat den Petenten daher in den Jahren 2014, 2016 und 2017 jeweils gebeten, für die Jahre 2013, 2014 und 2015 vollständige Heiz- und Nebenkostenabrechnungen vorzulegen. Nachdem entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt wurden, hat das Sozialamt die Anträge des Petenten bezüglich der Übernahme der Heizkostennachforderungen für die Jahre 2014 und 2015 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgelehnt. Bezüglich der Bescheide, die die Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2014 zum Gegenstand hatten, wurde dem Widerspruch des Petenten mittlerweile mit Bescheid vom 19. Juni 2018 abgeholfen. Ebenfalls wurde dem Widerspruch der Petentin mit Bescheid vom 20. Juni 2018 abgeholfen. Ferner sind betreffend der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen 2013 und 2015 von Amts wegen folgende Bewilligungsbescheide, mit denen die Abrechnungsbeträge insgesamt vollständig übernommen wurden, ergangen: Für die Abrechnung 2013 erging ein Bescheid für den Petenten am 15. Juni 2018, sowie für die Petentin ein Bescheid am 18. Juni 2018. Bezüglich der Abrechnung 2015 wurden der Petent am 21. Juni 2018 und die Petentin am 22. Juni 2018 mittels Bescheid unterrichtet.

Angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage ist die Vorgehensweise des Sozialamtes rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der vom Gesetzgeber benannte Regelbewilligungszeitraum von zwölf Monaten schließt eine abweichende Feststellung nicht aus, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Da dem Hilfebedarf des Petenten und seiner Ehefrau bis 30. Juni 2017 unangemessen hohe Unterkunftskosten zugrunde gelegt wurden und vom Sozialamt bis dahin im halbjährlichen Turnus zu entscheiden war, ob sich Änderungen in der Leistungshöhe ergeben, war die Befristung der Bewilligungszeiträume auf jeweils sechs Monate gerechtfertigt.

Die Auffassung des Petenten, wonach ihm die während einer verzögerten Leistungsgewährung verbrauchten Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes zu ersetzen sind, weil sie das bestehende

(Schon-)Vermögen geschmälert haben, ist nicht zutreffend. Die im Vorgriff auf die Leistungsgewährung verbrauchten Mittel werden mit der Auszahlung der Leistungen für die Vergangenheit wieder ausgeglichen, sodass durch die Leistungsverzögerung kein finanzieller Nachteil entsteht. Sollte ein Anspruchsberechtigter aus seinem (Schon-)Vermögen im Wege des Vorgriffes höhere Beträge entnehmen als ihm für diesen Zeitraum dann an Sozialleistungen bewilligt werden, so ist dies dem Leistungsträger finanziell nicht anzulasten. Ein Anspruch auf Rückzahlung bzw. auf Wiederherstellung eines noch bei Antragstellung vorhandenen Schonvermögens ist im Leistungsbereich der Grundsicherung deshalb auch nicht vorgesehen.

Ergebnis:

Bezüglich der folgenden Punkte kann die Petition für erledigt erklärt werden: Zugrundelegung des einjährigen Regelbewilligungszeitraums, Widerspruch bezüglich der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2013, 2014, 2015.

Bezüglich des Widerspruchs des Petenten gegen den Bescheid vom 16. Juni 2018 (Wohnraumgröße) läuft noch ein sozialgerichtliches Klageverfahren. Dieses ist abzuwarten, der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Was die Beschwerde bezüglich des Rückgriffs auf das Schonvermögen angeht, so wurde dieser durch die oben genannten Bescheide teilweise erledigt, eine darüber hinausgehende Erstattung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bzgl. des Regelbewilligungszeitraums sowie der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2013 bis 2015 für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/2461 betr. Führerscheinesen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich einen gegen ihren Sohn ergangenen Bußgeldbescheid wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 42 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften wurde durch die zuständige Behörde ein Bußgeld in Höhe von 160,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wurde ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Die Auswertung der

Messbilder zeigte, dass der Verkehrsverstoß von einem männlichen Fahrer, also nicht der Halterin des Wagens, begangen wurde. Infolge weiterer Ermittlungen konnte einer der beiden Söhne der Petentin als Fahrer zum Tatzeitpunkt identifiziert werden.

Gegen den Bußgeldbescheid erhob der Sohn der Petentin fristgerecht Einspruch. Er machte geltend, zum Tatzeitpunkt mit keinem Auto gefahren zu sein. Nach weiteren Ermittlungen durch die Ermittlungsbehörde und nochmaliger Anhörung des Betroffenen gab die Bußgeldbehörde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab, die die Akten dem Amtsgericht vorlegte, welches sodann einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumte.

Erst einige Tage nach Zustellung der Terminnachricht zur Hauptverhandlung zeigte der Verteidiger des Sohnes der Petentin seine Bevollmächtigung an und beantragte aufgrund eines am gleichen Tag stattfindenden Fortsetzungstermins beim Amtsgericht die Verlegung des anberaumten Termins. Dem Verlegungsantrag kam das Amtsgericht mit der Begründung nicht nach, dass der Verteidiger das Mandat in Kenntnis des bereits bestehenden Termins übernommen habe. Der Verteidiger kündigte daraufhin an, dass nur der Sohn der Petentin zur Hauptverhandlung erscheinen und von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen werde.

Der Hauptverhandlung blieb der Sohn der Petentin ohne genügende Begründung fern. Aufgrund des Fernbleibens erging ein Verwerfungsurteil, woraufhin ein Antrag auf Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorherigen Stand gestellt wurde.

Das Amtsgericht verwarf das Wiedereinsetzungsgesuch. Die gegen diesen Beschluss erhobene sofortige Beschwerde verwarf das Landgericht als unbegründet.

Der Sohn der Petentin legte gegen das Urteil des Amtsgerichts außerdem Rechtsbeschwerde mit der Begründung ein, dass das Amtsgericht dem Terminverlegungsantrag fehlerhaft nicht nachgekommen sei. Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde als unbegründet.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Soweit sich die Petentin gegen die gegenüber ihrem Sohn verhängten Strafe in Form einer Geldbuße in Höhe von 160,00 Euro, einem einmonatigen Fahrverbot sowie zwei Punkten im Fahreignungsregister richtet, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der vorliegende Verstoß ist gemäß § 41 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 49 StVO; §§ 24, 25 Straßenverkehrsgesetz (StVG); 11.3.7 Bußgeldkatalog (BKat) und § 4 Absatz 1 Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) zu ahnden.

Das Anhörungsverfahren wurde nach § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) rechtmäßig durchgeführt. Nach Einlegung des Rechtsbehelfs wurde das Verfahren nach § 69 OwiG an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens erlangte der Bußgeldbescheid Rechtskraft.

Soweit sich die Petentin gegen die gerichtlichen Entscheidungen wendet, kann der Petition ebenfalls nicht abgeholfen werden. Das Amtsgericht, das Landgericht und das Oberlandesgericht haben ihre Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Eben diesen gesetzlich vorgesehenen Weg hat der Sohn der Petentin zunächst beschritten, indem er gegen das Urteil des Amtsgerichts Rechtsbeschwerde und gegen den Beschluss des Amtsgerichts, durch den der Antrag auf Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorherigen Stand abgelehnt wurde, sofortige Beschwerde einlegte.

Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts, des Landgerichts und des Oberlandesgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht setzten sich ausführlich mit den Argumenten des Betroffenen auseinander und begründeten ihre Entscheidungen in nachvollziehbarer Weise. Das Oberlandesgericht konnte ebenfalls keine Rechtsfehler erkennen.

Nachdem der Sohn der Petentin unentschuldig dem Termin zur Hauptverhandlung ferngeblieben war, musste das Amtsgericht nicht über den Bußgeldbescheid in der Sache entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfeiffer

8. Petition 16/2078 betr. Staatsanwaltschaft, Altlasten, Kontaminierung durch Cyanid

Der Petent begehrt das Einschreiten der Altlastenbehörde der Stadt gegen Cyanid-Altlasten auf dem Gelände einer ehemaligen Farbenfabrik. Durch deren Untätigkeit sei es zu einer Grundwasserverunreinigung gekommen. Er wünscht eine strafrechtliche Verfolgung der beteiligten Verwaltungsmitarbeiter der Stadt seitens der Staatsanwaltschaft wegen Gewässerunreinigung. Diese habe jedoch wiederholt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Der Petent macht geltend, dass die Stadt – Altlastenbehörde – die notwendigen Maßnahmen gegen Cyanid-Emissionen aus dem Altlastengebiet in den Grundwasser-Abstrom während der Jahre 1999 bis 2010 unterlassen habe, obwohl sie Kenntnis von den Grundwasser-Messwerten der Stadtwerke gehabt habe.

Der Petent bringt weiter vor, dass die vorliegende Gewässerverunreinigung von der Stadt – Altlastenbehörde – vertuscht worden sei, indem sie die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr der Eigentümer des 57 private Grundstücke umfassenden Altlastenbereichs ignoriert habe.

Zudem bringt der Petent vor, dass es im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen auf dem Areal der ehemaligen Farbenfabrik in der Vergangenheit zu einer Umlagerung von schadstoffhaltigem Erdreich in den nahegelegenen Hochwasserrückhalteraum (Polder) gekommen sei. Eine Folge der Nutzung und des Betriebs dieses Polders sei damit eine Gefährdung des Wasserwerks, weil durch den im Retentionsfall (Wassereinstau) ansteigenden Grundwasserspiegel höhere Cyanid-Emissionen aus diesem Bereich sowie aus dem Altlastenbereich der ehemaligen Farbenfabrik herausgelöst werden und dem Wasserwerk zuströmen könnten.

Ungeachtet seiner mehrfachen Strafanzeigen in den Jahren 2016 bis 2018 gegen Mitarbeiter der Stadtverwaltung sei durch die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Das Gelände der ehemaligen Fabrik wurde bereits im 19. Jahrhundert genutzt. Die 1827 errichtete Fabrik musste 1907 aus Rentabilitätsgründen ihre Pforten schließen. Die Chemische Fabrik umfasste ca. 40 Gebäude. Die Fabrikation umfasste Farben und andere technische Produkte.

Nach Aktenlage wurde im Jahr 1979 erstmals eine Verunreinigung am Standort der ehemaligen Farbenfabrik von der Stadt festgestellt. Daraufhin fanden Kontrolluntersuchungen des Grundwassers durch die Stadtwerke statt. Im Wasserwerk wurden Cyanide im Grundwasser festgestellt. In den daraufhin angestellten weiteren Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass die Verunreinigungen des Grundwassers von Ablagerungen Cyanid-haltiger Abfälle auf dem Gelände der ehemaligen Farbenfabrik im Zustrom des Wasserwerks herrührten.

Im Rahmen der damaligen Untersuchungen wurden die noch vorhandenen historischen Unterlagen von der Altlastenbehörde der Stadt gesichtet. Parallel dazu fand eine eingehende Befragung der Grundstückseigentümer, der Architekten und der ausführenden Baufirmen nach Auffälligkeiten während der Ende der 1960er-/Anfang der 1970er-Jahre erfolgten Bebauung der Fläche statt. Anhand der erhaltenen Aussagen und der historischen Planunterlagen wurden die Standorte der ehemaligen Abfallgruben lokalisiert und durch umfangreiche Erkundungen mittels Schlitz- und Sondierungsbohrungen eingegrenzt. Hierbei wurden Cyanid-Belastungen im Boden mit bis zu 10 g/kg Boden festgestellt. Der Prüfwert nach Anhang 2, Nr.1.4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen, in Wohngebieten sowie Park- und Freizeitanlagen liegt bei 50 mg/kg Trockenmasse. Aufgrund der Ergebnisse wurde in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Jahr 1980 ein umfangreicher Bodenaustausch in

der ungesättigten Zone (oberhalb des seinerzeitigen Grundwasserspiegels) im Bereich der ehemaligen Gruben beschlossen und durchgeführt. Insgesamt wurden auf fünf für die Maßnahme zugänglichen Grundstücken rund 4.200 Tonnen an stark belastetem Bodenmaterial ausgetauscht und der Deponierung zugeführt.

Von 1979 bis 1997 wurde als zusätzliche Maßnahme aus verschiedenen Brunnen – zuletzt am Brunnen E. – Grundwasser zur hydraulischen Sicherung und Dekontamination gefördert. Der Sanierungsbrunnen E. wurde aus betrieblichen Gründen (Verockerung des Brunnens und der Leitungen und damit einhergehend eine Verringerung der Förderleistung) im Jahr 1997 außer Betrieb genommen. Daraus ergab sich die Möglichkeit, die bestehende Fahne im hydraulisch ungestörten Zustand durch regelmäßige Beprobung von im Abstrom des Standorts Farbenfabrik liegenden Messstellen zu beobachten. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass es zu keiner wesentlichen Veränderung der Geometrie der Fahne kommt. Die Schadstofffahne hat sich seit dem Betriebsende der Farbenfabrik im Jahr 1907 bis heute ausgebildet. Eine Sanierung der Schadstofffahne war und ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auch heute nicht vorgesehen und angezeigt.

Die Darstellungen der Ausdehnungsfahne der Schadstoffe, die von den Stadtwerken als lokalem Trinkwasserversorger gefertigt wurden (die auch der Petent in seinen Unterlagen zeigt; dort in den Jahren 2003, 2007 und 2010), zeigen entsprechend den vorhandenen Grundwassermessstellen (Stützstellen) eine grobe, für die Bewertung aber hinreichende Näherung der Ausbreitung der Schadstoffe.

Die Konzentrationen im damaligen Sanierungsbrunnen E. (heute eine Grundwassermessstelle) nehmen seit dessen Stilllegung im Jahr 1997 stetig ab, die aktuellen Analysen aus dem Jahr 2017 zeigen im beprobten Grundwasser Ergebnisse unterhalb der Bestimmungsgrenze. Dies zeigt, dass ein Weiterbetrieb bzw. die Wiederinbetriebnahme dieses Brunnens sanierungstechnisch nicht sinnvoll wäre, da dieser zum eigentlichen Schadensherd nicht optimal positioniert ist.

Aus den Altakten bei der Stadt war zuvor zu ermitteln, dass bis heute Restbelastungen unter einer seinerzeit schon und heute noch bestehenden Privatgarage sowie im Grundwasserwechselbereich verblieben sind. Durch die vorhandenen Restbelastungen kommt es zu Auswaschungen und damit zu einem mehr oder weniger kontinuierlichen Eintrag von Cyanid in das Grundwasser.

Das aus diesen Teilflächen in den Grundwasserstrom gelangende Cyanid strömt auch auf das Wasserwerk zu, das zusammen mit drei weiteren Wasserwerken der Trinkwasserversorgung der Stadt dient. Durch dessen besondere räumliche Lage gegenüber dem Rangierbahnhof der Deutschen Bahn, unmittelbar an einer viel befahrenen Bundesstraße und nahe des Tierparks, wird dort seit 1989 nur reduziert in einem Umfang von maximal 6.000 m³/Tag Trinkwasser gefördert. Diese Regelung wird laut Auskunft der Stadtwerke auch in Zukunft verbindlich beibehalten wer-

den. Durch die Reduzierung der Grundwasserförderung strömt nur noch ein sehr geringer Anteil des mit Cyanid belasteten Grundwassers dem genannten Wasserwerk zu.

Der Zustrom des Wasserwerks wird bis hin zum Standort der ehemaligen Farbenfabrik bis heute in regelmäßigen Abständen an ausgewählten Grundwassermessstellen auf die relevanten Schadstoffe mit überwacht. Die Darstellungen der Schadstofffahne zeigen von 2003 bis einschließlich 2010 ein vermeintliches Schadenszentrum im Bereich der Stadtgärtnerei an. Dies ist jedoch auf den Umstand zurückzuführen, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Messstellen (mehr) im eigentlichen Schadensbereich vorhanden waren. Isolinen-Darstellungen von 1979/1981 weisen jedoch auf ein Schadstoffzentrum südlich der Stadtgärtnerei im Bereich des Altstandorts Farbenfabrik hin.

Um den Altstandort Farbenfabrik nach aktuellen technischen Standards hinsichtlich seiner Gefährdung für die Schutzgüter Boden-Mensch und Boden-Grundwasser sowie im Hinblick auf die mögliche Veränderung der Fahngeometrie für den Fall einer späteren Stilllegung des Wasserwerks bewerten zu können, hat die Stadt im Jahr 2010 die Historie des Standorts aufgearbeitet. Im Zeitraum zwischen der Stilllegung des Sanierungsbrunnens E. im Jahr 1997 und 2010 erfolgte eine regelmäßige Beobachtung der Ausbreitung der Schadstofffahne mit der Erkenntnis, dass sich die Fahne nur unwesentlich in ihrer Geometrie ändert. Daher ergab sich nach damaligem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf. Die Bewertung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise wurde in der Folge nach geltenden Standards der baden-württembergischen Altlastenbearbeitung vorgenommen.

Um Erkenntnislücken zu schließen wurde im Auftrag und auf Kosten der Stadt eine im Laufe der Bearbeitung durch mehrere Untersuchungsstufen ergänzte Detailuntersuchung (DU) durchgeführt. Die ergänzenden Untersuchungen ergaben sich aus den Erkenntnissen der jeweils vorherigen Stufe. Ziel der Untersuchungen war die Ermittlung der immer noch bestehenden Schadstoffemissionen ins Grundwasser sowie die möglichst genaue Abgrenzung des Schadensbereiches. Durch die notwendige stufenweise Vorgehensweise und die mit jeder Stufe verbundenen gutachterlichen Maßnahmen (Abstimmungen mit Eigentümern, Erfüllung genehmigungsrechtlicher Erfordernisse, Ausführung der Erkundungsmaßnahmen, Darstellung der Ergebnisse, Vorstellung in der Bewertungskommission Altlasten) ergibt sich die bis heute andauernde Bearbeitungszeit des Falles.

Im Jahr 2018 mündete die weitere Betrachtung zunächst in die Erstellung einer Sanierungsuntersuchung (SU). Hierbei werden alle vorliegenden Ergebnisse zusammengefasst und verschiedene, technisch mögliche und wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsverfahren erarbeitet, wirtschaftlich kalkuliert und im direkten Vergleich monetär und nicht-monetär bewertet. Ziel der Sanierungsuntersuchung ist die Empfehlung einer Sanierungsvariante. Dieser Prozess ist aktuell noch im Gange und erfolgt unter Einbindung der Expertinnen- und Expertenrunde „Bewertungskommission Altlasten“ gemäß § 5 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG). In der Bewertungskommission sind Fachkundige der Stadt, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), der Gesundheitsverwaltung und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie – einzelfallabhängig – auch weiterer externer Sachverständiger (so die Stadtwerke als Trinkwasserversorger) vertreten.

Hinsichtlich der vom Petenten genannten Wechselwirkungen des Altstandortes „Farbenfabrik“ mit dem Retentionsraum ist auf Folgendes hinzuweisen:

a) Belastungen im Bereich der Altablagerung „H.“

Der Petent benennt neben dem ursprünglichen Standort der ehemaligen Farbenfabrik (von ihm mit „Q1“ bezeichnet) einen weiteren Bereich in unmittelbarer Nachbarschaft („Q2“), der durch Ablagerung von Cyanid-haltigem Abraummaterial kontaminiert worden sei. Bei der von ihm als „Q2“ bezeichneten Fläche handelt es sich um das im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt erfasste Areal mit der Bezeichnung „Altablagerung H.“. Diese Fläche wird heute als Sportplatz mit angrenzendem Kinderspielfeld genutzt.

Im Rahmen von durch die Stadt veranlassten Untersuchungen zur Ermittlung der Ausdehnung der Cyanidfahne im Grundwasser wurden 1981 und 1992 in diesem Bereich Cyanide in erhöhten Konzentrationen im Bodenmaterial sowie im Grundwasser nachgewiesen. Da für diesen Standort eine Verbringung von Cyanid-haltigem Abraummaterial aus dem Bereich der erst 1979 festgestellten verunreinigten Fläche der ehemaligen Farbenfabrik nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde von der Stadt im Jahr 2004 im Rahmen der systematischen Altlastenerkundung eine orientierende Untersuchung für diese Verdachtsfläche veranlasst. Hierbei wurden die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser untersucht.

Für den Wirkungspfad Boden-Mensch konnte der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (SBV)/ Altlast ausgeräumt werden; der Prüfwert nach Anhang 2 Nr. 1.4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) von 50 mg/kg Trockenmasse für Cyanide für die sensibelste Nutzung als Kinderspielfläche wurde bei den Oberbodenanalysen deutlich unterschritten. Bei den Grundwasseranalysen wurde der Prüfwert für Gesamt-Cyanid nach Anhang 2 Nr. 3.1 BBodSchV am Ort der Beurteilung (Übergangsbereich von der ungesättigten zur wassergesättigten Bodenzone) von 50 µg/L im Abstrom der Verdachtsfläche geringfügig überschritten. Eine Beeinflussung des Grundwassers durch aus der Auffüllung infiltrierende Schadstoffe ist allerdings gemäß dem Gutachten für die Orientierenden Untersuchungen (OU) vom 12. November 2004 nicht zu erwarten, da die im Grundwasser vorrangig zu betrachtenden Cyanide in der Auffüllung nur in unkritischen Konzentrationen nachgewiesen wurden.

Die Bewertungskommission Altlasten ist in ihrer Kommissionssitzung im Jahr 2005 den Ausführungen des Gutachtens gefolgt und hat die Verdachtsfläche

abschließend bewertet. Ein weiterer Handlungsbedarf in Form einer Detailuntersuchung wurde damals nicht gesehen. Anlass zu Zweifeln an der gutachterlichen Einschätzung bestehen auch zum heutigen Zeitpunkt nicht, die Empfehlungen der Bewertungskommission sind weiterhin tragfähig. Diese Auffassung teilt auch das Regierungspräsidium.

b) Rechtmäßigkeit von Bau und Betrieb des Polders

Eingewendet wird vom Petenten weiter, dass insbesondere durch Nutzung und Betrieb des Rückhalte-raumes eine Verfrachtung von Cyaniden von den Flächen „Q1“ und „Q2“ in den Grundwasserstrom verursacht würde. Befürchtet wird, dass durch Flutungen des Polders und den dadurch ansteigenden Grundwasserspiegel höhere Cyanid-Emissionen ausgelöst würden, die in der Folge auch das nahe Wasserwerk erreichen könnten.

Dem Planfeststellungsbeschluss vom 16. Dezember 1983 zur Festsetzung des Hochwasserrückhalte-raumes ist zu entnehmen, dass ein mögliches Albhochwasser bis zu einem Abfluss am Pegel E. von 71 m³/s auf insgesamt drei Abflusssysteme verteilt wird. Unterhalb eines Hochwasserzuflusses von 44 m³/s werden das westliche und mittlere Abflusssystem beaufschlagt. Eine Flutung des östlichen Abflusssystemes mit Abschlag des Albhochwassers in den O. wird erst ab einem Hochwasserzufluss von mehr als 44 m³/s vorgenommen. Ein solches Hochwasserereignis tritt, wie dem Planfeststellungsbeschluss zu entnehmen ist, mit einer mittleren Wiederkehrzeit von 27 Jahren auf. Im östlichen Abflusssystem liegen auch die vom Petenten angesprochenen Teilflächen „Q1“ und „Q2“.

Eine Ausweisung der Grenzen für die geplanten Überschwemmungsgebiete war im Planfeststellungsbeschluss nicht enthalten und wurde daher in der öffentlichen Plenarsitzung des Gemeinderates am 18. November 1997 auf Antrag des Regierungspräsidiums festgelegt.

Ausgewiesene Ziele der Schutzmaßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses sowie des Gemeinderatsbeschlusses zur Ausweisung der Überschwemmungsgebiete waren u. a. die Schaffung einer verbesserten Vorflut, um Überschwemmungsflächen schneller als bislang entleeren zu können sowie die Verminderung der Überflutungshäufigkeit von landwirtschaftlichen Flächen. Eine Beschränkung des Rückhalte-raumes auf den südlichen Bereich des O. wurde beschlossen, um unter anderem den Schutz des Wasserwerks, zweier Seen sowie der Kleingärten zu gewährleisten.

Mit dem Vollzug der Schutzmaßnahmen wurden vorbeugende Schritte eingeleitet, um gerade den vom Petenten befürchteten starken, hochwasserbedingten Grundwasseranstieg auf den Flächen mit der Bezeichnung „Altablagerung H.“ künftig zu reduzieren und damit auch einer verstärkten oberflächigen Ausschwemmung von Schadstoffen bis an die Brunnen des Wasserwerks entgegenzutreten. Ohne die Ausweisung und den Betrieb der Polderflächen wäre im Hochwasserfall ein viel stärkerer Grundwasseranstieg zu befürchten, der dann auch zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung führen könnte.

In einer gutachterlichen Stellungnahme zur Verträglichkeit der Existenz des Wasserwerks einerseits und der Ausweisung eines Retentionsraumes für Albhochwasser im O. andererseits vom 7. April 1982, die u. a. dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt, finden auch die Flächen „Q1“ und „Q2“, d. h. der Altstandort Farbenfabrik sowie die Altablagerung H. auf dem nahen Sportgelände, explizit Berücksichtigung. Laut Gutachten sei eine Auswaschung des schwerlöslichen Berliner Blaus (Hexacyanoferrat) bei einer Überflutung der Sportanlagen denkbar und damit ein Versickern von Cyaniden in den Grundwasserstrom möglich. Weiter führt das Gutachten jedoch aus, dass die geplanten Schutzmaßnahmen gewährleisten würden, dass ein Hochwasser nur für ca. vier Tage im Retentionsraum verbleibt. Aufgrund der Schwerlöslichkeit des Cyanokomplexes sei daher für die Wassergewinnungsanlage im Falle des Betriebs des Hochwasserrückhalte-raumes gemäß Planfeststellungsbeschluss keine Gefahr zu erwarten.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 16. November 2015 wurde dem Petenten ferner mitgeteilt, dass sich die geplante Wiederherstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes an der A. für die Städte E. und K. im Vorverfahren für ein nach Antragstellung durchzuführendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren befinde. Fragen des Petenten zur Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Cyanidschadstoffquellen und deren Auswirkung auf den Retentionsraum werden nach den Ausführungen des verfahrens-führenden Landratsamtes im Rahmen der zu erstellenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und die Erhebung von Einwänden nach erfolgter Antragstellung und Offenlegung der Antragsunterlagen wurde vonseiten des Landratsamtes im gleichen Schreiben hingewiesen. Derzeit liegen nach Auskunft des Landratsamtes die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit noch nicht vor.

Auf die Strafanzeige des Petenten vom 22. Februar 2016 gegen Verwaltungsmitarbeiter der Stadt und des Regierungspräsidiums sah die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 11. April 2016 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Dem Anzeigevorbringen ließen sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten entnehmen. Insbesondere seien keine Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Gewässerverunreinigung durch Unterlassen vorhanden.

Die hiergegen mit Schreiben des Petenten vom 6. Mai 2016 eingelegte Beschwerde wurde mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 24. Mai 2016 zurückgewiesen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage. Anhaltspunkte für ein strafbares Unterlassen der Angezeigten seien nicht gegeben.

Auf die Eingabe des Petenten vom 6. Juni 2016 wurde ihm seitens der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt, dass kein Grund gesehen werde, vom Bescheid vom 24. Mai 2016 abzuweichen.

Auf die vielfachen Schreiben des Petenten, zuletzt vom 18. Januar 2017, wurde ihm von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. Januar 2017 mitgeteilt, dass weiterhin keine Anhaltspunkte für strafbare Handlungen der angezeigten Personen ersichtlich seien.

Auf seine zahlreichen weiteren Eingaben wurde der Petent mit Schreiben vom 18. April 2018 darüber informiert, dass der angezeigte Sachverhalt erneut überprüft worden sei, im Ergebnis jedoch kein Anlass zu einer anderen Sachbehandlung bestehe. Anhaltspunkte für ein strafbares Handeln der angezeigten Verwaltungsmitarbeiter, insbesondere wegen Gewässerverunreinigung, seien weiterhin nicht ersichtlich.

Die gegen die Verfügung vom 18. April 2018 erhobene Beschwerde wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 1. Juni 2018 zurückgewiesen. Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde hiergegen wurde vom Ministerium der Justiz und für Europa am 20. Juli 2018 zurückgewiesen. Die Sachbehandlung der Anzeigesache durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft sei dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Handeln der Angezeigten ließen sich weder dem Anzeige- noch dem Beschwerdevorbringen entnehmen.

Die hierauf seitens des Petenten erhobene nochmalige Dienstaufsichtsbeschwerde vom 27. Juli 2018 wurde am 2. August 2018 zurückgewiesen. Zugleich wurde dem Petenten mitgeteilt, dass etwaige weitere Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich auf den geprüften Sachverhalt beziehen, nur noch im Fall der Begründetheit beantwortet werden.

Ein unmittelbarer Handlungsbedarf im Sinne einer Gefahrenabwehr für das Schutzgut Grundwasser besteht momentan nicht, auch nicht mit Blick auf die aktuell erzielten Untersuchungsergebnisse. Diese Einschätzung teilt auch die Expertenrunde Bewertungskommission Altlasten. Eine Gefährdung für Menschen durch den Aufenthalt auf der Fläche der ehemaligen Farbenfabrik konnte nicht abgeleitet werden. Alle bisher durchgeführten Oberbodenprobenanalysen zeigen Werte weit unterhalb des in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgelegten Prüfwertes von 50 mg/kg für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die sensibelste Nutzung als Kinderspielfläche (Untersuchungen im Jahr 2015). Diese Bewertung wurde im betroffenen Gebiet umfassend kommuniziert.

Für die Fläche des Altstandortes und einen festgelegten Bereich im Grundwasserabstrom besteht schon seit 1979 eine Allgemeinverfügung zur Nutzungsbeschränkung des Grundwassers (Nutzungsverbot zu Trink- und Badezwecken). Diese Beschränkung wurde im betroffenen Gebiet öffentlich und umfassend kommuniziert. Untersuchungen des Chemischen Landesuntersuchungsamtes hatten im Jahr 1998 bestätigt, dass es weder in Pflanzen noch in Früchten zu einer Anreicherung der Schadstoffe kommt. Ein zunächst im Rahmen der Allgemeinverfügung erlassenes Gießverbot konnte aufgehoben werden und ist auch heute

nicht erforderlich. Diese Bewertung wurde im betroffenen Gebiet ebenfalls umfassend kommuniziert.

Der Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes erfolgt gemäß dem Planfeststellungsbeschluss 1983/1997 und zeigt im Retentionsfall die erwarteten positiven Wirkungen, insbesondere hinsichtlich des schnelleren Abflusses einströmender Hochwässer. Ohne die Ausweisung und den Betrieb der Polderflächen wäre im Hochwasserfall ein viel stärkerer Grundwasseranstieg zu befürchten, der dann auch zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung führen könnte.

Die privaten Grundstückseigentümer der in der Regel bebauten Flurstücke, die sich auf dem Areal des Altstandorts Farbenfabrik befinden, tragen schon von Gesetzes wegen Verantwortung für den Zustand ihres Grundeigentums (Begriff des polizeirechtlichen Zustandsstörers gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]). Die Grundstückseigentümer könnten damit dem Grunde nach von der staatlichen Verwaltungsbehörde für erforderliche Maßnahmen, auch zur Gefahrenerkundung und -behebung, im Rahmen bodenschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Abs. 2 BBodSchG in Verbindung mit § 4 BBodSchG) herangezogen werden. Dies wurde dem Petenten u. a. mit Schreiben der Stadt vom 6. August 2014 und 2. Oktober 2014 mitgeteilt.

Alle Aufträge für die bisher durchgeführten Maßnahmen, Untersuchungen und Begutachtungen wurden jedoch von der Stadt, Umwelt- und Arbeitsschutz, erteilt und von der Stadt finanziert. Die Maßnahmen (auch Begutachtungen/Untersuchungen) erfuhren teilweise eine finanzielle Förderung nach den Förderrichtlinien Altlasten aus dem Altlastenfonds des Landes Baden-Württemberg. Alle verbleibenden Kosten wurden in vollem Umfang von der Stadt getragen.

Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen erfolgte und erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt und den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern. Vor der Durchführung von Maßnahmen informiert die Stadt die jeweils konkret Betroffenen nach den Mitteilungspflichten des § 12 BBodSchG. Ein erstes Informationsschreiben an den Petenten nach § 12 BBodSchG wurde mit Datum vom 27. April 2016 versandt.

Überdies wurde dem Petenten der gesamte zugrundeliegende Sachverhalt bereits mit Schreiben vom 4. November 2013 dargestellt und erläutert. Weitere Auskünfte erhielt er im Rahmen seiner Informationsrechte nach dem Umweltverwaltungsgesetz, zuletzt am 4. Oktober 2018.

Die Stadt hat unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte und unter Einbeziehung der Untersuchungsergebnisse alles Erforderliche hinsichtlich einer Bearbeitung des Altstandortes Farbenfabrik nach derzeit geltenden Standards der Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg getan.

Die Sachbehandlung der zahlreichen Strafanzeigen und Eingaben des Petenten durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Diese wurden jeweils entsprechend der Sach- und Rechtslage verbeschieden. Zureichende tatsäch-

liche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Handeln der angezeigten Personen sind weiterhin nicht vorhanden. Einem strafprozessualen Anfangsverdacht steht im Hinblick auf die obigen verwaltungsrechtlichen Ausführungen nach dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts entgegen, dass seitens der zuständigen Mitarbeiter der Stadt alle nach den derzeitigen Standards der Altlastenbearbeitung erforderlichen Schritte ergriffen wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

9. Petition 16/2688 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen u. a.

Die Petentin rügt die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft. Diese hatten auf die vielfachen Strafanzeigen der Petentin gegen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Gerichte bzw. gegen die mit der Bearbeitung dieser Vorgänge befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung u. a. jeweils mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Gegenstand der Anzeige- und Beschwerdesachen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft waren jeweils Strafanzeigen der Petentin gegen Richterinnen und Richter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesgerichtshofs, des Oberlandesgerichts und des Landgerichts bzw. gegen die mit der Bearbeitung dieser Vorgänge befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Urkundenfälschung u. a. Teilweise richteten sich die Anzeigen auch gegen Unbekannt.

Den Strafanzeigen der Petentin wurde jeweils gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Die hiergegen in vielen Fällen erhobenen Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Aus den Beakten eines Beschwerdevorgangs der Generalstaatsanwaltschaft ergibt sich, dass die Petentin nach den Feststellungen eines in einem Verfahren vor dem Landgericht bestellten Gutachters vom 5. Dezember 2017 an einer paranoiden Persönlichkeitsstörung leide und infolgedessen prozessunfähig sei.

Die Petentin wirft den beteiligten Richtern und Staatsanwälten „Untätigkeit, Duldung, Unterlassung“ sowie eine Verletzung von Artikel 19 GG vor. Die Verfahren seien nur zum Schein bearbeitet worden. Ab dem Jahr 2014 werde bis heute die Bearbeitung ihrer Strafanträge, Adhäsionsanträge, Klageerzwingungsanträge und Beschwerden versagt. Eine weitergehende, nachvollziehbare Begründung lässt sich dem Petitionsvorbringen nicht entnehmen.

Die Sachbehandlung der Strafanzeigen, Beschwerden und Anträge der Petenten durch die Staatsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen waren und sind auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens nicht vorhanden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei den halt- und substanzlosen Anzeigen und Eingaben der Petentin um ein Symptom ihrer im psychiatrischen Gutachten vom 5. Dezember 2017 dokumentierten Erkrankung handelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

10. Petition 16/1972 betr. Notärztliche und fachärztliche Versorgung aufgrund Sperrung Salierbrücke

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich im Zusammenhang mit der geplanten Instandsetzung der Salierbrücke im Zuge der B 39 bei Speyer an den Petitionsausschuss. Bezüglich der not- und fachärztlichen Versorgung während der in den Jahren 2019/2020 beabsichtigten Sperrung der Brücke stellt er hierbei mehrere Fragen und Forderungen auf:

1. Er begehrt, soweit möglich, während des Baustellenbetriebes eine Benutzung der Brücke zur Querung durch Rettungskräfte vorzusehen.
2. Er weist darauf hin, dass für den Fall, dass eine Querung der Brücke insbesondere aus Richtung Speyer für Rettungsdienste nicht möglich sei, sich die Einsatzzeit für die Gebiete der betroffenen Gemeinden extrem verlängere. Die im Landesrettungsdienstgesetz geforderte Frist von 15 Minuten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes am Notfallort sei dann nicht mehr gewährleistet. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf das Krankenhaus in Schwetzingen sei keine Lösung, da die Distanz und die Anfahrtszeit dorthin höher seien. Auch sei die Behandlung eines Notfalls in der spezialisierten Abteilung des Speyerer Diakonissen-Krankenhauses besser aufgehoben. Der Petent fordert in diesem Zusammenhang, während der Sperrung der Brücke eine Bereitschaft einzurichten und einen oder zwei Rettungswagen im betroffenen Gebiet zu stationieren.
3. Weiter fragt der Petent, wie die fachärztliche Versorgung, z. B. bei Dialysepatienten, die den Rhein queren oder Menschen, die häufig zum Facharzt nach Speyer müssen, sichergestellt wird.
4. Für den Fall, dass das Krankenhaus in Schwetzingen einen Teil der Notfälle übernehmen muss, die sonst in Speyer behandelt werden könnten, fragt

der Petent, wie das Krankenhaus in Schwetzingen hinsichtlich eintreffender Notfälle, aber auch im Bereich des medizinischen Bereitschaftsdienstes verstärkt werde.

5. Ferner fragt der Petent, wie man hinsichtlich der ärztlichen Versorgung auf das zu erwartende erhöhte Unfallaufkommen vorbereitet sei. Durch das starke Verkehrsaufkommen auf den Umleitungsstrecken sei mit entsprechender Verdichtung und Staubbildung sowie steigenden Unfallzahlen zu rechnen. In diesem Zusammenhang interessiert sich der Petent für die Lösung im Zuge der A 61, wenn durch Mitbenutzung des Standstreifens für den Verkehr bei schweren Unfällen die Anfahrt für Rettungsfahrzeuge erschwert sei und fragt, wie diese dann gewährleistet werden könne.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die sanierungsbedürftige Rheinbrücke im Zuge der B 39 bei Speyer wurde vor der anstehenden Sanierung gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) statisch nachgerechnet. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Brücke erhebliche Defizite in der Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit aufweist und daher dringend Maßnahmen zu Erhöhung der Standsicherheit ergriffen werden müssen. Neben den offensichtlichen Schadstellen auf der Brückenoberfläche bestehen insbesondere auf baden-württembergischer Seite an der Vorlandbrücke aus Beton deutliche Schwachpunkte im Brückentragwerk.

Die Folge ist, dass die Brücke nicht nur saniert, sondern bis auf den tragenden Beton rückgebaut und verstärkt bzw. ertüchtigt werden muss. Im Zuge dieser Maßnahme wird die gesamte Brücke auch hinsichtlich der Sicherheits- und Entwässerungseinrichtungen auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Da auch während der Bauarbeiten die Tragfähigkeit der Brücke beachtet werden muss, können viele Tätigkeiten nur in statisch abgestimmten, begrenzten und alternierend angeordneten Abschnitten ausgeführt werden.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch das Baureferat Heidelberg des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Dort wurden in den letzten Wochen verschiedene Bauabläufe untersucht und optimiert. Auch unter diesen optimierten Abläufen muss jedoch für die Brücke von einer Sperrzeit von rund 20 Monaten ausgegangen werden. Die Bauarbeiten sollen im ersten Quartal 2019 begonnen werden. Diese Information hat Anfang dieses Jahres zu Verunsicherungen und teilweise Widerstand in der Öffentlichkeit geführt. Verschiedene Abgeordnete und Initiativen haben sich daraufhin an das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Ministerien der beiden Länder gewandt.

Bei der Betrachtung der verschiedenen Möglichkeiten der Verkehrsführung hat sich eine bevorzugte Variante der Straßenbauverwaltung ergeben, die bereits im eingerichteten Projektbegleitkreis mit politischen Man-

datsträgerinnen und Mandatsträgern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Kommunen, Behörden und betroffenen Einrichtungen nochmals erläutert und diskutiert wird. Anschließend sollen die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Derzeit finden verkehrliche Untersuchungen zur Verkehrsführung auf der Umleitungsstrecke und deren Auswirkungen sowie Abstimmungen zwischen den beteiligten Behörden statt. Verschiedene Konzepte werden dabei aufgestellt und diskutiert. Abschließende Ergebnisse aus den Abstimmungen liegen momentan noch nicht vor.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

- zu Forderung 1: Benutzung der Brücke während des Baustellenbetriebes zur Querung durch Rettungskräfte

Das Regierungspräsidium befindet sich derzeit in intensiven Abstimmungsgesprächen u. a. mit den Verkehrsbehörden, der Polizei und den Rettungsdiensten, jeweils aus beiden Bundesländern. Erste Gespräche mit den Rettungsleitstellen haben bereits stattgefunden, bei denen Möglichkeiten diskutiert wurden, eine Nutzung der Brücke während der Bauzeit für einen beschränkt öffentlichen Verkehr wie z. B. Rettungskräfte zu ermöglichen. Unter den bisherigen Rahmenbedingungen wurde von den Rettungskräften jedoch eine Umfahrung der Brücke während der Bauzeit als besser planbare Lösung vorgezogen. Eine Verbesserung dieser Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeit für Rettungskräfte würde jedenfalls mit einer deutlichen Verlängerung der Bauzeit einhergehen.

Rücksprachen mit dem Verkehrsministerium am 16. Oktober 2018 und am 19. Dezember 2018 haben ergeben, dass die Befahrbarkeit der Salierbrücke auch während der Sanierungsmaßnahmen für Rettungsfahrzeuge gewährleistet wird; die Befahrbarkeit wurde in Abstimmung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz technisch ermöglicht.

- zu Forderung 2: Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen, Einrichtung einer Bereitschaft mit Vorhaltung zusätzlicher Rettungswagen und zu Forderung 4: Verstärkung des Personals im Krankenhaus/Bereitschaftsdienst in Schwetzingen

Im Bereich der Notfallrettung werden jährlich rund 2.000 Notfalleinsätze über die Brücke geführt. Hierbei stellt gerade das Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer einen für die Versorgung der Bevölkerung des Rhein-Neckar-Kreises wichtigen Bestandteil dar, insbesondere im Bereich der Intensivbetten, der neonatologischen Intensivstation und des Perinatalzentrums. Eine Sperrung der Salierbrücke würde längere Transportzeiten in der Notfallrettung mit sich bringen. Des Weiteren sind bei einer Brückensperrung die Auswirkungen für die Rettungsmittelvorhaltung im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar und die Bettenkapazitäten in der GRN-Klinik Schwetzingen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Bereichsausschuss Rhein-Neckar als das für den Rettungsdienst im betroffenen Bereich zuständige Gremium seitens der Rechtsaufsicht, dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, über die durch die Brückensperrung zu erwartenden Auswirkungen informiert. Die Baumaßnahme stand auf der Tagesordnung der Sitzung des Bereichsausschusses am 18. April 2018. Der für die rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar ausschließlich zuständige Bereichsausschuss hat in dieser Sitzung über die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Rettungsdienst beraten und die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen festlegen bzw. beschließen müssen.

Darüber hinaus wurde der Bereichsausschuss seitens der Rechtsaufsicht bereits gebeten, dass die Thematik Berücksichtigung bei der aktuell laufenden Erstellung eines Strukturgutachtens zum Rettungsdienst findet.

- zu Forderung 3: Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung des rechtsrheinischen Gebietes

Im betroffenen Gebiet ist eine zweite Rheinbrücke (im Zuge der fast parallel verlaufenden A 61) vorhanden. Alle Einrichtungen in Speyer bleiben damit weiterhin erreichbar.

- zu Forderung 5: Sicherstellung der ärztlichen Versorgung bei erhöhtem Unfallaufkommen und der Anfahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge auf der Umleitungsstrecke im Zuge der A 61

Ein Rettungskonzept für die A 61 wird zu gegebener Zeit aufgestellt, soweit sich dieses Erfordernis aus den Abstimmungen mit den zuständigen Polizeidienststellen und Verkehrsbehörden ergibt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem Rücksprachen mit dem Verkehrsministerium am 16. Oktober 2018 und am 19. Dezember 2018 ergeben haben, dass die Befahrbarkeit der Sallerbrücke auch während der Sanierungsmaßnahmen für Rettungsfahrzeuge gewährleistet wird; in diesem Punkt für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

11. Petition 16/2132 betr. Ausbau der A 5, teilweise Seitenstreifenfreigabe

Gegenstand der Petition:

Der Petent fordert, den Ausbau der A 5 massiv zu beschleunigen und dass auf dem gesamten Gebiet eine teilweise Seitenstreifenfreigabe eingerichtet wird.

Sachverhalt:

Der Petent beschwert sich wegen der Dauer bis zum Beginn des geplanten Ausbaus der A 5 zwischen dem Autobahnkreuz Heidelberg und dem Autobahnkreuz Walldorf. Er fragt die Landesregierung, wann realistisch mit einem Beginn des Ausbaus zu rechnen sei. Er fordert, dass die im Bundesverkehrswegeplan vorgegebenen Ziele eingehalten werden. Speziell für dieses Projekt wünscht er eine schnellere Bearbeitungsgeschwindigkeit. Angesichts einer nicht vor 2025 anzunehmenden Fertigstellung des Abschnitts begehrt er die Prüfung der Einrichtung einer temporären Seitenstreifenfreigabe im gesamten Streckenabschnitt. Kleinere bauliche Eingriffe, die hierzu erforderlich seien, könnten im Vorgriff auf den geplanten Ausbau der Autobahn schon jetzt erfolgen.

Die Maßnahme umfasst den 6-streifigen Ausbau der A 5 mit Standstreifen auf einer Länge von rund 16,5 km, einschließlich des Umbaus des Autobahnkreuzes Walldorf. Sie ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zum Bundesverkehrswegeplan 2030) in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ eingestuft. Das Gesamtprojekt ist in 3 Teilabschnitte unterteilt:

1. Abschnitt: AK Heidelberg–AS Heidelberg/Schwetzingen

In diesem Streckenabschnitt besteht bzgl. des Ausbaus derzeit keine Planungsaktivität. Er ist Teil der 2. Stufe der Umsetzungskonzeption des Landes im Zuge der Priorisierung der Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes (keine aktuelle Planungsaktivität seitens des Landes). Es ist vorgesehen, die Planung der Maßnahme zeitnah an die DEGEG zu übertragen. Im Streckenabschnitt von der AS Dossenheim bis zur AS Heidelberg/Schwetzingen wird eine Temporäre Seitenstreifenfreigabe errichtet. Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde bereits begonnen.

2. Abschnitt AS Heidelberg/Schwetzingen–AS Walldorf/Wiesloch

Erste Grundlagen für die Ausbauplanung liegen vor (Bestandsvermessung, FFH-Vorprüfung, Artenschutzbeitrag, Teile der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Der Abschnitt ist ebenfalls Teil der 2. Stufe der Umsetzungskonzeption des Landes im Zuge der Priorisierung der Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes. Es ist vorgesehen, die Planung der Maßnahme zeitnah an die DEGEG zu übertragen.

3. Abschnitt AS Walldorf/Wiesloch–AK Walldorf

Der Vorentwurf für den 6-streifigen Ausbau ist bereits weit fortgeschritten und kann voraussichtlich noch in diesem Jahr fertiggestellt werden. Bevor die Genehmigungsplanung mit Planfeststellung folgen kann, muss beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der sog. Gesehenvermerk eingeholt werden. Der Abschnitt ist Teil der 1. Stufe der Umsetzungskonzeption des Landes im Zuge der Prio-

risierung der Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes (Maßnahmen in Planung). Es ist vorgesehen, auch diese Maßnahme zeitnah an die DEGES abzugeben, welche die Planung dann fortführen wird.

Der Inhalt der vorliegenden Petition ist teilweise auch Gegenstand der Petition 16/01643 (vgl. Drucksache 16/3743, lfd. Nr. 15).

Baden-Württemberg hat im Bereich der Bundesfernstraßen den Zuschlag für 117 Bedarfsplanmaßnahmen als laufende oder fest disponierte Vorhaben oder als Projekte des Vordringlichen Bedarfs (VB) mit einem Investitionsvolumen von 9,5 Milliarden Euro bekommen. Leider enthält der Bedarfsplan 2016 keine Priorisierung, in welcher Reihenfolge die vielen vordringlichen Maßnahmen geplant und gebaut werden sollen. Vor dem Hintergrund begrenzter Personal- und Finanzressourcen ist es nicht möglich, alle Maßnahmen des Bedarfsplans sofort zu beginnen. Ziel ist es aber, bis zum Jahr 2030 alle Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs in einen geordneten Planungsprozess zu bringen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Priorisierung der Bedarfsplanmaßnahmen durch das Land vorgenommen. Sie erfolgte transparent unter Bewertung nachvollziehbarer Kriterien. Entsprechend wurden die vorliegenden Teilabschnitte der A 5 zwischen AK Heidelberg und AK Walldorf eingeordnet. Wie oben ersichtlich, soll das Gesamtprojekt an die DEGES übergeben werden. Hierdurch kann eine baldmögliche Weiterplanung sichergestellt werden.

Da der Beginn des Ausbaus der Abschnitte 1 und 2 selbst bei einer Planung ohne zeitliche Verzögerung voraussichtlich nicht vor 2025 zu erwarten ist, wurde als Zwischenmaßnahme im Abschnitt zwischen AS Dossenheim über das AK Heidelberg hinaus bis zur AS Heidelberg/Schwetzingen die o. g. Einrichtung einer temporären Seitenstreifenfreigabe vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der abschnittsweisen Einrichtung einer temporären Seitenstreifenfreigabe sowie der vorgesehenen Übergabe der Planung an die DEGES wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

24.01.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen